

Bericht der Clearingstelle EEG | KWKG

Dr. N. Mutlak / M. Teichmann / A. Todorovic, Berlin*

I. Einleitung

Die Clearingstelle hat im Berichtszeitraum u. a. ein Votum zu Nachweisfragen beim Emissionsminimierungsbonus (dazu unter II), ein Votum zur Erdschlusskompensation (dazu unter III) sowie einen Schiedsspruch zu Satelliten-BHKW (dazu IV) veröffentlicht. Ein kurzer Hinweis auf weitere Arbeitsergebnisse ist unter V zu finden.

II. Nachweisfragen beim Emissionsminimierungsbonus

Im Votum 2020/15-IV¹ hatte die Clearingstelle zu klären, ob der Anlagenbetreiber einen Anspruch auf Auszahlung des Emissionsminimierungsbonus nach der Erweiterung einer Biogasanlage hatte.

Der Anlagenbetreiber betrieb zunächst eine Biogasanlage mit einem BHKW, für die er beim zuständigen Netzbetreiber jährliche Bescheinigungen über die Einhaltung des Formaldehydgrenzwertes einreichte. Er baute unterjährig ein weiteres BHKW zu seiner Biogasanlage hinzu, für das erst einige Monate später die Formaldehydmessung durchgeführt und anschließend die Bescheinigung über die Einhaltung der Grenzwerte erteilt wurde. Im darauffolgenden Jahr ließ der Anlagenbetreiber dann die Formaldehydmessung für die beiden BHKW durchführen und eine Gesamtbescheinigung ausstellen.

Die Clearingstelle hat festgestellt, dass der Anlagenbetreiber seit dem Zubau des zweiten BHKW bis zur (positiven) Messung der Formaldehydemissionen am zugebauten BHKW keinen – auch keinen anteiligen – Anspruch auf den Emissionsminimierungsbonus hatte, da in diesem Zeitraum kein Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte für die Gesamtanlage vorlag. Denn für das zugebaute BHKW lag der Nachweis erst ab der erstmaligen Messung an selbigem vor.

Weiter wurde geklärt, dass der Anspruch auf den Emissionsminimierungsbonus für die Gesamtanlage ab dem Zeitpunkt der (positiven) Messung am zugebauten BHKW und nicht erst ab dem Zeitpunkt der gemeinsamen Messung im Folgejahr bestand. Denn beide BHKW hatten zu diesem Zeitpunkt jeweils für sich genommen die Grenzwerte nachweislich eingehalten. Für das erste BHKW griff die sog. „Stetigkeitsfiktion“ aufgrund der (positiven) Messung der Formaldehydemissionen und der daran anknüpfenden Bescheinigung im laufenden Kalenderjahr.

Für den Anspruch auf den Emissionsminimierungsbonus ist damit unerheblich, ob der Nachweis durch Einzelbescheinigungen oder eine Gesamtbescheinigung geführt wird, sofern dadurch eindeutig der Nachweis für die Gesamtanlage erbracht wird. Denn nach Sinn und Zweck der Regelung kommt es nicht auf die Form der Bescheinigung, sondern auf die tatsächliche Einhaltung der Grenzwerte der TA Luft an.

III. Kostentragung bei einer Erdschlusskompensationsmaßnahme

In dem Votum 2019/31² hatte die Clearingstelle zu klären, wer die Kosten für eine Erdschlusskompensationsmaßnahme im Rahmen des Anschlusses eines Windparks zu tragen hat.

Der Netzbetreiber betrieb (netzseitig) vor dem Verknüpfungspunkt mehrere Petersen-Spulen zur Erdschlusskompensation. Diese dienten vor und nach dem Anschluss des Windparks an das Umspannwerk der Sicherung weiterer Versorgungsleitungen. Im Zuge des Anschlusses des Windparks strebte der Netzbetreiber den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung an, um die Anlagenbetreiberin an den Kosten der Erdschlusskompensationsmaßnahme zu beteiligen. Die Anlagenbetreiberin verweigerte jedoch die Vereinbarung und bestritt die Pflicht zur (anteiligen) Kostentragung. Der BDEW und der BWE haben im Laufe des Verfahrens zu den Verfahrensfragen Stellung genommen.³

In dem Votum wurde die Kostentragungslast sowohl für den Fall geklärt, dass die Kapazität der bereits vorhandenen Petersen-Spule ausreichend war, um den potentiellen Fehlerstrom der Einspeiseleitung kompensieren zu können, als auch für den Fall, dass die Petersen-Spule aufgrund des Anschlusses des Windparks erweitert werden muss.

* Dr.-Ing. Natalie Mutlak, Martin Teichmann und Alexander Todorovic sind Mitglieder der Clearingstelle EEG | KWKG. Die Clearingstelle ist die im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie betriebene neutrale Einrichtung zur Klärung von Streitigkeiten und Anwendungsfragen im Bereich des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG).

1 Clearingstelle, Votum vom 17. 7. 2020 – 2020/15, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/15.

2 Clearingstelle, Votum vom 30. 7. 2019 – 2019/31, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31.

3 Die Stellungnahmen der beiden Verbände sind im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2019/31.

Die mit dem Verfahren befasste Kammer ist zu dem Ergebnis gekommen, dass der Aufwand für die Erdschlusskompensationsmaßnahme vorliegend sowohl vom Netzbetreiber zu tragen ist, wenn die Kapazität der vorhandenen Petersen-Spule ausreicht, als auch dann, wenn die vorhandene Petersen-Spule erweitert werden muss. Denn es handelt sich in beiden Fällen um Netzausbaukosten im Sinne der §§ 17, 12 EEG 2017, die vom Netzbetreiber zu tragen sind, und nicht um notwendige Netzanschlusskosten gemäß § 16 EEG 2017, die von der Anlagenbetreiberin zu tragen gewesen wären. Hierfür sprachen der Ort, an dem die Petersen-Spule installiert war (netzseitig vor dem Verknüpfungspunkt), der Betrieb der Spule durch den Netzbetreiber und die Funktion der verfahrensgegenständlichen Petersen-Spule; insbesondere der Umstand, dass es sich um eine notwendige technische Einrichtung im Sinne des § 12 Abs. 2 Alt. 1 EEG 2017 handelt, auf die sich nach dem Wortlaut des § 12 Abs. 2 EEG 2017 die Netzausbauverpflichtung erstreckt.

Dass Anlagenbetreiber grundsätzlich gemäß § 10 Abs. 2 EEG 2017 in Verbindung mit § 49 EnWG für den sicheren Betrieb ihrer Anlagen selbst verantwortlich sind, führte in der entschiedenen Konstellation weder zur vollen noch zur anteiligen Kostentragungspflicht der Anlagenbetreiberin. Anders hingegen können Fälle zu beurteilen sein, in denen zum Anschluss eines Windparks an die Mittelspannungsebene beispielsweise die Errichtung einer (anlagenseitigen) Trafostation erforderlich ist, um den Strom einspeisen zu können.⁴ Die Einordnung der Kosten zu Netzausbau- oder Netzanschlusskosten kann jedenfalls nicht allgemeinverbindlich, sondern nur mit Blick auf den Einzelfall unter Heranziehung der gesetzlichen und der von der Rechtsprechung entwickelten Kriterien erfolgen. Ausgangspunkt der Betrachtung ist dabei stets die Ermittlung des gesamtwirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkts durch den Netzbetreiber.

IV. Schiedsspruch zu Satelliten-BHKW

In dem Schiedsspruch 2020/24-IV⁵ hatte die Clearingstelle zu klären, ob im konkreten Fall Vor-Ort-Anlage und Satelliten-BHKW zwei rechtlich eigenständige Anlagen sind, wenn sie in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen, das zuvor aus zwei leitungstechnisch getrennten Netzen bestand, in die jeweils entweder das Satelliten-BHKW oder die Vor-Ort-Anlage Wärme einspeisen.

Die Clearingstelle hat entschieden, dass im vorliegenden Fall die rechtliche Eigenständigkeit des Satelliten-BHKW als EEG-Anlage durch die Verbindung der beiden Nahwärmenetze nicht beeinflusst wird.

Denn im Ergebnis ist das Satelliten-BHKW neben der räumlichen Trennung und unter Zugrundelegung der Kriterien der Empfehlung 2012/19⁶ der Clearingstelle auch nach der Zusammenlegung der Wärmenetze weiterhin betriebstechnisch unabhängig von der Vor-Ort-Anlage.

Dass sowohl Satelliten-BHKW als auch Vor-Ort-Anlage nach der Verbindung beider Nahwärmenetze in ein gemeinsames Wärmenetz einspeisen, spricht für sich allein genommen noch nicht *gegen* die betriebstechnische Selbstständigkeit. Denn das Wärmenetz an sich stellt in der Regel keine einzelne Wärmesenke im Sinne der Kriterien der Empfehlung 2012/19 dar, sondern grundsätzlich lediglich ein Transportmedium; vielmehr sind die an das Wärmenetz angeschlossenen Verbraucher als Wärmesenken zu verstehen.

Ausschlaggebend für die betriebstechnische Selbstständigkeit des Satelliten-BHKW ist hier vor allem die Tatsache, dass das Betriebskonzept nicht alternativ durch ein „großes“ BHKW realisiert werden konnte bzw. könnte. Zum einen unterscheidet sich die technische Betriebsweise der BHKW an den beiden Standorten in Ansteuerung und Leistungsabruf. Die Fahrweise bzw. das Betriebskonzept des Satelliten-BHKW würde sich zudem im konkreten Fall auch nicht ändern, wenn die Vor-Ort-Anlage wegfiel. Zum anderen war unter Berücksichtigung der historischen Entwicklung der beiden Wärmenetze der derzeitige und zukünftige Wärmebedarf zum Zeitpunkt der Errichtung des Satelliten-BHKW und des ersten Wärmenetzes nicht vorherzusehen und nicht planbar.

V. Weitere Arbeitsergebnisse der Clearingstelle

Des Weiteren veröffentlichte die Clearingstelle im Berichtszeitraum ein Votum⁷ zum Verstoß gegen die Verpflichtungen im Rahmen einer Nachrüstung zur Sicherung der Systemstabilität. Darüber hinaus hat die Clearingstelle eine Reihe von Einigungs- und Schiedsverfahren abgeschlossen, deren Ergebnisse nicht oder – im Fall von Schiedsverfahren – nur mit Zustimmung beider Parteien veröffentlicht werden können. Insgesamt wurden in den ersten drei Quartalen 2020 17 Einigungsverfahren und 13 schiedsrichterliche Verfahren durchgeführt.

4 Zur Kostentragung der entsprechenden Komponenten einer Übergabestation, vgl. bereits Clearingstelle, Votum vom 6.12.2012 – 2008/33, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2008/33.

5 Clearingstelle, Schiedsspruch vom 9.10.2020 – 2020/24-IV, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/schiedsrv/2020/24.

6 Im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/empfv/2012/19.

7 Clearingstelle, Votum vom 6.5.2020 – 2020/5-VIII, im Internet abrufbar unter www.clearingstelle-eeg-kwkg.de/votv/2020/5.

Die Clearingstelle EEG|KWKG informiert
über ihre Tätigkeit auch in ihrem Rundbrief.

www.clearingstelle-eeg-kwkg.de